



ANTRAG auf FESTSTELLUNG der SCHWERARBEITSZEITEN

Eingangsstempel

Genauere Erläuterungen finden Sie auf beiliegendem Informationsblatt

Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen ☒

1	VERSICHERTE PERSON		Versicherungsnummer	
Familienname				
Vorname				Titel
Frühere Namen		Geburtsdatum		
Geschlecht		Staatsbürgerschaft		
Personenstand		☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ in (ehemaliger) eingetragener Partnerschaft		
Wohnadresse		Straße / Gasse / Platz		Hausnr./ Stiege/ Tür
		Postleitzahl	Ort	Land
Telefonnummer (mit Vorwahl)				
E-Mail				

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

2 ANTRAGSTELLUNG DURCH EINE VERTRETENDE PERSON			
Ich bin	☐ mit der gesetzlichen Vertretung betraut (Obsorge, Vorsorgebevollmächtigung, gewählte, gesetzliche oder gerichtliche Erwachsenenvertretung, Kuratorium) ☐ bevollmächtigt Nachweis ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht		
Familienname			
Vorname		Titel	
Wohnadresse	Straße / Gasse / Platz		Hausnr./ Stiege/ Tür
	Postleitzahl	Ort	Land
Telefonnummer (mit Vorwahl)			
E-Mail			

3 VERSICHERUNGSVERLAUF	
Haben Sie innerhalb der letzten 20 Jahre Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeits-Verordnung geleistet? ☐ nein ☐ ja als Gewerbetreibender oder Neuer Selbständiger nach dem GSVG/FSVG Fragebogen Feststellung Schwerarbeit GSVG / FSVG ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht ☐ ja in der Land- und Forstwirtschaft nach dem BSVG Fragebogen Feststellung Schwerarbeit BSVG ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht ☐ ja als unselbständig Erwerbstätiger nach dem ASVG Wir lassen von der Pensionsversicherungsanstalt prüfen, ob Schwerarbeit besteht.	
Haben Sie Kinder in Österreich, in einem EU / EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland erzogen, für die noch keine Kindererziehungszeiten festgestellt wurden? ☐ nein ☐ ja Fragebogen Kindererziehungszeiten ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	
Sind Sie an einem (weiteren) Nachkauf Ihrer Schul- bzw. Studienzeiten (ab dem 15. Lebensjahr) interessiert? ☐ nein ☐ ja Antrag Schul-, Studienzeiten ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	

Waren Sie im Ausland erwerbstätig? ☐ nein ☐ ja Staat(en) Zeitraum
Wurden Ihre Zeiten im Ausland bereits festgestellt? ☐ nein ☐ ja ausländischer Versicherungsträger
Hatten Sie Ihren Wohnsitz im Ausland, ohne dort erwerbstätig gewesen zu sein? ☐ nein ☐ ja Staat(en) Zeitraum

4	HINWEISE
Dieser Antrag gilt nicht als Pensionsantrag.	

5	ERKLÄRUNG
- Ich habe die Hinweise und das Informationsblatt gelesen und zur Kenntnis genommen. - Ich habe alle Fragen richtig und vollständig beantwortet. - Ich bin mir bewusst, dass unvollständige und falsche Angaben sowie eine Nichteinhaltung der Meldepflichten rechtliche Konsequenzen haben können. - Ich bin darüber informiert, dass Leistungen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben erbracht wurden, zurückgezahlt werden müssen. - Ich bin damit einverstanden, dass der Entscheidungsträger notwendige Auskünfte für die Bearbeitung meines Antrags bei den zuständigen Behörden, bei den Trägern der Sozialversicherung, bei Gerichten oder bei sonstigen in Betracht kommenden Stellen einholt.	

Datum	Unterschrift
--------------	---------------------

Folgende Unterlagen liegen bei:



INFORMATIONSBLETT

Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten

Bitte

- füllen Sie das Antragsformular möglichst genau aus
- beachten Sie, dass unvollständige Angaben zu Rückfragen und somit zu Verzögerungen führen
- legen Sie die entsprechenden Bestätigungen, Nachweise, Urkunden etc. zu den im Antragsformular angegebenen Daten bei – Kopien sind ausreichend

VERSICHERUNGSVERLAUF

Grundsätzlich sind die im Inland erworbenen Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen für alle Personen im Pensionskonto gespeichert. Bitte ergänzen Sie fehlende Versicherungszeiten (z.B. Zeiten im Ausland, Zeiten der Kindererziehung etc.) im Antragsformular.

Damit wir Zeiten eines Schulbesuchs oder eines Studiums und bestimmte Ausbildungszeiten für Ihre Pension berücksichtigen können, müssen Sie Beiträge entrichten.

Selbständig erwerbstätige Personen können Zeiten, in denen Sie eine besonders belastende Tätigkeit ausüben, mit dem Formular auf der SVS-Homepage einmal jährlich melden. Landwirtschaftliche Tätigkeiten werden automatisch gemeldet. Für unselbständig erwerbstätige Personen sind die Dienstgeber meldepflichtig. Ob tatsächlich Schwerarbeit vorliegt, wird erst bei einem Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten oder beim Pensionsantrag endgültig festgestellt. Eine bescheidmäßige Feststellung von Schwerarbeitszeiten ist frühestens zehn Jahre vor dem Anfallsalter für die Pension (d.h. grundsätzlich ab dem vollendeten 50. Lebensjahr) möglich.

DATENSCHUTZ

Um die gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, verarbeitet die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen Daten unterschiedlichster Art. Darunter befinden sich auch personenbezogene Daten, also solche Daten, die sich auf Sie persönlich beziehen.

Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten streng vertraulich und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Übermittlungen von Daten an andere Stellen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für uns selbst oder für eine uns um Verwaltungshilfe ersuchende Stelle (Sozialversicherungsträger, Gericht, Verwaltungsbehörde) eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

ANTRAGSTELLUNG

Das Antragsformblatt kann bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) oder bei einem unserer Beratungstage, aber auch bei anderen Sozialversicherungsträgern (z.B. Österreichische Gesundheitskasse) und Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (z.B. Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) abgegeben werden.

Ein bei einer Gemeinde gestellter Antrag gilt mit dem Tag der Einbringung bei dieser als gestellt, wenn der Antrag binnen zwei Monaten bei einem Versicherungsträger einlangt.

Sie können den Antrag per Post oder auch

- Online oder per E-Mail digital signiert oder
- per E-Mail (ohne digitale Signatur)

einbringen.

Das Antragsformular muss unterschrieben sein. Es dürfen unsererseits keine Zweifel an der Echtheit der Unterschrift bzw. der Identität des Antragstellers bestehen.

Die erforderlichen Fragebögen sowie weitere Informationen zu den unterschiedlichen Themenbereichen finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Homepage unter svs.at.



UNSERE ADRESSEN

Sie können uns erreichen:

- **Digital:** per svsGO-Nachrichten oder Onlineformulare
- **Per Post**
- **Telefonisch:** unter 050 808 808
- **Per E-Mail:** unter pps@svs.at
- **Persönlich:** in unseren SVS Kundencentern oder bei den SVS Beratungstagen – bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin unter svs.at/termin

Wien	Wiedner Hauptstraße 84-86	1051 Wien
Niederösterreich	Neugebäudeplatz 1	3100 St. Pölten
Burgenland	Siegfried Marcus-Straße 5	7000 Eisenstadt
Oberösterreich	Hanuschstraße 34	4020 Linz
Steiermark	Körblergasse 115	8010 Graz
Kärnten	Feldkirchner Straße 52	9020 Klagenfurt am Wörthersee
Salzburg	Auerspergstraße 24	5020 Salzburg
Tirol	Klara-Pölt-Weg 1	6020 Innsbruck
Vorarlberg	Schloßgraben 14	6800 Feldkirch

Elektronische Zustellung „Mein Postkorb“

Möchten Sie Ihre Post jederzeit und überall abrufen - und dabei gleichzeitig die Umwelt schonen?

Mit dem elektronischen Postfach „**Mein Postkorb**“ haben Sie Ihre behördlichen Dokumente (nicht nur die der SVS) immer griffbereit, sparen Papier und handeln nachhaltig. Einfach, sicher und bequem – ganz ohne Briefkasten. Weitere Informationen zur elektronischen Zustellung finden Sie unter svs.at/e-zustellung oder unter oesterreich.gv.at.

Schreiben Sie uns eine Nachricht über svsGO – schnell, sicher und direkt!

Mit svsGO können Sie uns nicht nur Nachrichten schicken, sondern auch Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen. Nähere Informationen dazu finden Sie

Die Meldepflichten in anderen Sprachen und weitere ausführliche Informationen zu unterschiedlichen Themenbereichen (z.B. „Pensionszahlungsbeleg“, „Angehörigenbonus“) finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Website unter www.svs.at/info.